

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5173 — STM/NXP/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 134/12)

1. Am 23. Mai 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen STMicroelectronics NV („STM“, Niederlande) und NXP BV („NXP“, Niederlande) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— STM: Halbleiterprodukte,

— NXP: Halbleiterprodukte,

— Gemeinschaftsunternehmen: Halbleiterprodukte für die mobile Telekommunikation.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie sind der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5173 — STM/NXP/JV per Fax (Fax-Nr. (32-2) 2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.